

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt, gemäß § 46 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 6a der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW)

1. die Anzahl der zum Schuljahr 2018/2019 zu bildenden Eingangsklassen auf sieben festzulegen sowie
2. die Verteilung dieser sieben Eingangsklassen auf die Standorte wie folgt zu bestimmen:

Sonnenschule Auf dem Bursten- Grundschulverbund Bergneustadt (davon zwei Eingangsklassen am Hauptstandort sowie eine am bekenntnisgeprägten Teilstandort)	3 Eingangsklassen,
Ge meinschaftsgr undschul e Hackenberg	2 Eingangsklassen sowie
Ge meinschaftsgr undschul e Wedenest	2 Eingangsklassen.